

**BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**

GZ • BKA-920.754/0016-III/1/2015

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. DR. SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN

PERS. E-MAIL • SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207111

IHR ZEICHEN • BMVIT-323.540/0033-I/K2/2015

Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Begutachtungsverfahren betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das  
Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 und das ASFINAG-Gesetz geändert werden;  
Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt  
Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der  
Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der  
Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II 245/2011)  
mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende  
Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

**Problemdefinition:**

Die Problemdefinition sollte neben der maßgeblichen Verbindung zum EU-Recht auch folgende Inhalte aufweisen: Hinführung zum Thema, Ursache des Problems bzw. Darlegung der Notwendigkeit des Eingriffes, das Ausmaß des Problems auf Basis von Daten und Zahlen und die Betroffenen. Im Sinne der Verständlichkeit wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine Konkretisierung der Problemdefinition möglich ist.

**Ad. Ziel 1, 2 und 3 – Wie sieht Erfolg aus:**

Der Indikator soll dazu dienen, die tatsächliche Zielerreichung messbar bzw. überprüfbar zu machen. Hierbei wäre bei den Ausgangszuständen und den Zielwerten der Kennzahlen ein identer Bezugsrahmen zu verwenden. Wenn beispielsweise eine Fallzahl zu Mautprellerei der Ausgangspunkt ist, muss der Zielzustand ebenso auf eine (reduzierte) Fallzahl zu Mautprellerei abstellen, um eine Wirkung zu messen. Zur Herstellung der Überprüfbarkeit und zur Gewährleistung einer künftigen Visualisierbarkeit im „Bericht zur internen Evaluierung von Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben“ wird empfohlen, die Indikatoren zu überprüfen und den jeweiligen Ausgangs-/Zielzustand anzupassen bzw. geeignete Kennzahlen aufzunehmen.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

[WFA@bka.gv.at](mailto:WFA@bka.gv.at)

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).


- 3 -

**Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.**

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

4. Dezember 2015  
Für den Bundeskanzler:  
LOIBL-VAN HUSEN

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	Nv0HE3oBG6HwQ+Md0EiJmHDCWE//dPOjESpAsd02xfPkSC3eeqBvEM21fEDmgcL3d0Yh9rHQD0iwywpgLnO2V0mijk8lwM7YRoFE9RjsPSCRkTSoauP3Yt3sMuHI5Vt8CXx8DInmoxQLys0TrB34PkNKkrdg50t6L1+DQgDPj1DKzGtGy1Lw7lbNTkzf6v/39zqFsK6nJ9Ngz6ei69caBlv2Gwt1kZfhdHGIVIOUx43oiopkdrLG89/muG8Rr/sn3XX0UdTe/YuK7xSxeJkq4HNqAIOCs3ie4Zp4GYanSeZMz44eqHG+EojUuF6f/ioS2IIAiMF4pwUuS8FLtpygA==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-12-04T12:32:10+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	